Backes | ACTUARIAL CONSULTING

Grenzüberschreitende Bestandsübertragungen nach Deutschland hinein

Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft - Fachkreis Versicherungsrecht

Düsseldorf, 8. Juni 2011

Agenda

- Einleitung
- Finanzaufsicht
- Bestandsübertragung
- Verträge mit Überschussbeteiligung
- Fazit

Einleitung (I)

- Solvency II als Ausgangspunkt struktureller Überlegungen
  - Kapitalanforderungen
  - Diversifikationseffekte
  - Kosteneffizienz
  - Risikomanagement
  - Aufsichtsrecht
- „Getting into shape – in search of a leaner operating structure“ (PWC Insurance Digest 2009)

Einleitung (II)

- EU-Richtlinie (2002/83/EG) – „single license“
- Eine Lebensversicherungsgesellschaft (LVU) mit Sitz in einem Staat der EU, Niederlassungen in den übrigen Standorten

➢ *Bei bereits existierenden eigenständigen LVU innerhalb der EU:*

  – *Wahl eines Standortes als Sitz der verbleibenden Gesellschaft, evtl. auch Neugründung*
  – *Gründung von Niederlassungen dieses LVUs in den übrigen Staaten*
  – *Bestandsübertragung bzw. Verschmelzung der bereits existierenden Bestände auf die neugegründeten Niederlassungen*

Einleitung (III)

Annahmen für den Vortrag:

- Herkunftsmitgliedstaat ist Deutschland, also Finanzaufsicht durch die BaFin
- Sitzländer der Niederlassungen sind Österreich und Polen
- Konzentration auf aktuarielle Aspekte im Zusammenspiel mit Aufsichts- und Vertragsrecht

Finanzaufsicht

Artikel 10, (2) EU-Richtlinie LV:

Die Finanzaufsicht umfasst für die gesamte Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens insbesondere die Prüfung seiner Solvabilität, der Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen, einschließlich mathematischer Rückstellungen, und repräsentativer Vermögenswerte gemäß den indem Herkunftsmitgliedstaat bestehenden Regelungen oder Praktiken aufgrund von auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften.

Finanzaufsicht – math. Rückstellungen

- Überprüfung der bisher vertriebenen Tarife in den Sitzländern durch die BaFin anhand von Tarifmitteilungen
- Aktivierung der Abschlusskosten in Deutschland nur wenn Zillmerung vertraglich vereinbart -> Abschreibung von bisher existierenden Aktivposten in den Sitzländern bei Verschmelzung
- Überprüfung typischer Reservierungsformen der Sitzländer, z.B. Actuarial Funding – Vertragsrecht des Sitzlandes, vereinbarte Versicherungsbedingungen

Finanzaufsicht - Gewinnzerlegung

- Gewinnzerlegung mit den Nachweisungen Nw110-112 und Nw212-219 gemäß BerVersV existieren so nicht in Österreich und Polen
- Gewisse Gewinnanalysen (Schwerpunkt Risikoergebnisse) dort Teil des Aktuarberichts
- Separate Führung der Bestände nach Verschmelzung
- Bestandsgruppe 200 Auslandsgeschäft (Niederlassungsgeschäft)– nicht detailliert genug, da alle Risikoarten in einer Summe dargestellt

Finanzaufsicht - RfB

- RfB versicherungstechnische Rückstellung
- Mindestzuführungsverordnung (MinZV) aufgrund des § 81c Abs. 3 Satz 1 bis 3 und 5 VAG erlassen
  - *(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **zur Wahrung der Belange der Versicherten** unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse und des Solvabilitätsbedarfs der Lebensversicherungsunternehmen zu **Absatz 1** Vorschriften zu erlassen, über die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung, insbesondere über die Mindestzuführung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen, dem Risikoergebnis und den übrigen Ergebnissen. Dabei ist zu regeln, ob und wie weit negative Erträge und Ergebnisse mit positiven Erträgen und Ergebnissen verrechnet werden dürfen. Für Versicherungsverhältnisse, denen genehmigte Geschäftspläne zugrunde liegen, ist die Mindestzuführung gesondert zu ermitteln. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden.*

Finanzaufsicht – Zusammenspiel VVG

- § 81c, VAG: **Missstand in der Lebensversicherung**

  *(1) In der Lebensversicherung liegt **ein die Belange der Versicherten gefährdender Missstand** auch vor, **wenn bei überschussberechtigten Versicherungen keine angemessene Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgt**. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung eines Lebensversicherungsunternehmens unter Berücksichtigung der Direktgutschrift und der rechnungsmäßigen Zinsen nicht der gemäß Absatz 3 durch Rechtsverordnung festgelegten Mindestzuführung entspricht. …*

- §153, VVG: **Überschussbeteiligung**

  *(1) Dem Versicherungsnehmer steht eine Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) zu, **es sei denn, die Überschussbeteiligung ist durch ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen**; die Überschussbeteiligung kann nur insgesamt ausgeschlossen werden. …*

Finanzaufsicht – Offene Frage

Ist der Themenkomplex „Überschussbeteiligung“ eindeutig der Finanzaufsicht zuzuordnen?

- Bei Bestandsübertragungen innerhalb Deutschlands bzw. bei einem deutschen LVU stellt sich die Frage so möglicherweise nicht.
- Bei Bestandsübertragungen nach Deutschland bzw. bei einem deutschen LVU mit Niederlassungen ist die Frage relevant, da lokales Vertragsrecht gilt und die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Überschussbeteiligung auch andere sind.

Bestandsübertragung (I)

Aufsichtsrechtliche Regelungen:

- Deutschland: §§14, 14a VAG
- Österreich:§§ 13, 13a-13d VAG Österreich
- Polen: chapter 10, Act of 22 May 2003 on insurance activity

Bestandsübertragung (II)

- Kein abgestimmter Prozess zwischen den Aufsichtsbehörden, der vergleichbar wäre mit Niederlassungsgründungen innerhalb der EU
- Grundsätzlich muss jede betroffene Gesellschaft sich an ihre zuständige Aufsichtsbehörde mit dem Antrag auf Bestandsübertragung/Verschmelzung wenden
- Jede Versicherungsaufsicht prüft nach ihren Maßgaben, ob die Voraussetzung für eine Bestandsübertragung gegeben sind
- Kontakt / Koordinierung zwischen den Aufsichtsbehörden

Bestandsübertragung (III)

Wesentliche Aufsichtsrechtliche Regelungen Polen:

- Artikel 179: Nachweis des übernehmenden Unternehmens, dass es im Besitz der Aktiva bzw. Eigenmittel zur Bedeckung der technischen Reserven und der Solvenzmarge ist
- Artikel 180: Innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt des Verschmelzungsplan muss die KNF entscheiden, ob anhand der übermittelten Dokumente sichergestellt ist, dass die Interessen aller am Versicherungsvertrag Beteiligten gesichert sind

➢ Extrem kurze Frist für die KNF, es empfiehlt sich im Vorwege Gespräche zu führen, damit die Fristen im Bezug auf den formalen Antrag ausreichend sind

Verträge mit Überschussbeteiligung (I)

§14, (4), VAG:

*Sind Versicherungsverhältnisse mit **Überschussbeteiligung** betroffen, darf die Übertragung nur genehmigt werden, wenn der **Wert der Überschussbeteiligung der Versicherten des übertragenden und des übernehmenden Versicherungsunternehmens nach der Übertragung nicht niedriger ist als vorher. …***

- Nur Deutschland kennt eine explizite Regelung für Versicherungen mit Überschussbeteiligung, bei den anderen Ländern implizit Teil der Belange/Interessen der VN
- Die BaFin als übernehmende Aufsicht wird sich im Interesse der deutschen VN mit den jeweiligen Regelungen zur Überschussbeteiligung in den übertragenden Beständen auseinandersetzen

Verträge mit Überschussbeteiligung (II)

Deutschland	Österreich
• §153 VVG	
• § 81c VAG (D)	• § 18,(4) VAG (Ö)
• Mindestzuführungs-verordnung - MinZV	• Gewinnbeteiligungs-verordnung -GBVVU

Verträge mit Überschussbeteiligung (III)

MinZV

- 90% Kapitalanlage
- 75% Risiko
- 50% Übriges

➢ Keine Differenzierung KLV/FLV

➢ Kein Ausschluss einzelner Ergebnisquellen möglich

GBVVU

- 85% Bemessungsgrundlage (Art Rohüberschuss)

➢ Anwendungsbereich KLV (§1)

➢ Ausschluss einzelner Ergebnisquellen möglich, insbesondere Kosten, wenn explizit vereinbart (§3,(3))

Verträge mit Überschussbeteiligung (IV)

- Nachweis, wann ist ein Vertrag überschussberechtigt gemäß jeweiliger vertraglicher Regelung in den lokalen AVB
- Vertragliche Regelungen in Österreich lassen mehr Spielraum als das deutsche VVG
- 85% eines „Rohüberschusses“ kann im Ergebnis deutlich unter den Regelungen der MinZV liegen, insbesondere, da hier nur die Kostenergebnisse saldiert werden können
- Da Fondsgebundene Lebensversicherungen von der GBVVU nicht erfasst sind, fällt man bei vertraglich vereinbarter Überschussbeteiligung auf die Regelung des §18,(4) VAG(Ö) zurück („angemessener Teil des Überschusses“)

Fazit

- Klare Definition, welche Verträge aus Österreich nach deutschem Verständnis gewinnberechtigt sind ist durchaus nicht trivial (VAG/VVG)
- Nach einer Bestandsübertragung von Österreich nach Deutschland kann selbst bei getrennter Bestandsführung für österreichische VN eine höhere Überschussbeteiligung als erwartet anfallen, womit die Belange der VN durchaus „übererfüllt“ wären und die Belange des Aktionärs geschmälert
- Langfristige Perspektive und Planung entscheidend für die Durchführung einer solchen Bestandsübertragung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Bei Fragen:
Martina Backes
Backes Actuarial Consulting
info@backes-ac.com